

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Lagerwey L147 mit einer Nennleistung von 4,3 MW SE (Serrated Edges) am Standort Kandelin in der Gemeinde Süderholz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 07.12.2020

Die Energie Engineering Nord GmbH (EEN GmbH) Herrenhufenstr. 1 in 17489 Greifswald beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Lagerwey-147 (L-147) mit einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 147 m und einer Nennleistung von 4,3 MW SE (Serrated Edges) auf dem Flurstück 175/2, Flur 4 der Gemarkung Kandelin, innerhalb des WEG 10/2015 (Süderholz/Poggendorf) und hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 entsprechend § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 ([BGBl. I S. 94](#)), in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Nach einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

Die Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung etc. werden nachweislich der Schall- und Schattenwurfgutachten als verträglich eingestuft. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) liegt der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 06.08.2020 vor, die dies ebenfalls bestätigt.

Auch aus der Sicht des Landkreises Vorpommern-Rügen ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten. Die ausgewiesenen Schutzgebiete liegen alle in ausreichend großer Entfernung zur geplanten Anlage.

Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den o.g. Antrag entsprechend den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.